

nung als einer Vernichtung der Mordgifte erhoben wurden, hatten genauere Forschungen auf diesem Gebiete zur Folge, wobei man zu dem Ergebnis gelangte, daß die Vergiftungen von anorganischen Giften meistens auch in der Knochenasche noch nachzuweisen sind. Bezüglich der organischen Gifte, der sog. Pflanzengifte (Morphium, Strychnin u. f. w.), wurde von *Selmi* nachgewiesen, daß die Wirkung dieser Pflanzengifte dieselbe ist wie bei den Leichengiften. Außerdem zersetzen sich die Pflanzengifte rasch und sind in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung nicht zu erkennen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in manchen besonderen Fällen die wegen vorhandenen Verbrechensverdachts durchgeführte Exhumierung die Mordgifte und den begangenen Giftmord nachzuweisen im Stande wäre; andererseits besteht aber die gleiche Möglichkeit, daß auch die Leichengifte für Mordgifte gehalten werden könnten, wobei der durch einen solchen Justizirrtum begangene Fehler viel größer und bedauerlicher wäre. In der Praxis sind schon leider viele ähnliche Fehler vorgekommen, darunter auch solche, wo die in den Körper gelangten Medikamente (Quecksilber, Bleizink u. f. w.) für Mordgifte gehalten wurden.

Somit genügt vollständig eine geregelte Leichenschau, die bei der obligatorischen Einführung der Leichenverbrennung ebenfalls obligatorisch sein müßte; dadurch würde allen bis jetzt erhobenen Bedenken, die der Entwicklung der Feuerbestattung hinderlich waren und sind, ein Ende gesetzt.

b) Wirtschaftliche Gesichtspunkte.

Zur Entwicklung der Feuerbestattung, insbesondere in der allerletzten Zeit, hat außer den geschilderten hygienischen Gründen auch die Ueberzeugung von dem großen wirtschaftlichen Werte dieser Bestattungsart wesentlich beigetragen. Die einschlägigen Zahlen sprechen allein für sich. Während ein einzelnes Erdgrab samt den Resorptionswänden einer Grundfläche von 1,85 qm bedarf, und das Kolumbariengrab, in welchem der Sarg beigesetzt wird, einer Fläche von 1,60 qm, benötigt ein Aschengrab einer Zelle, deren Fläche nur 0,12 qm beträgt. Infolgedessen stellt sich das Verhältnis zwischen einem Kolumbariengrab für die Beisetzung der Asche und einem Grabe für die Beisetzung der Leiche wie 1 : 14 dar. Ein noch mehr in die Augen fallendes Verhältnis besteht zwischen dem Aschengrabe und dem Erdgrabe.

Die in manchen deutschen Städten schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Feuerbestattung weisen deutlich die wirtschaftlichen Vorteile in Bezug auf die Raumerparnis der Feuerbestattung gegenüber der Erdbestattung nach.

So dürfen nach der Frankfurter (a. M.) Begräbnisordnung (vom 30. August 1895) in einem Grabe bis zu 10 Aschenurnen beigesetzt werden. Dasselbe gilt von einem Grabe, welches schon zur Erdbestattung einer unverbrannten Leiche benutzt wurde, nach 20 Jahren.

Als Folge dieser Bestimmungen ergibt sich natürlicherweise eine Verlangsamung in der Notwendigkeit der Erwerbung neuer Friedhofgelände, bezw. in der Erweiterung der schon bestehenden im Verhältnis von 1 : 10. (Nach den obigen Berechnungen könnte sich letzteres allerdings gesetzlich bis auf 1 : 15 erstrecken.)

Außer der Raumerparnis und der daraus sich ergebenden Kostenerparnis sind bei Betrachtung der wirtschaftlichen Gründe, die für die obligatorische Einführung der Feuerbestattung oder wenigstens für ihre fakultative Zulassung sprechen, bei beiderlei Bestattungsarten noch die eigentlichen Bestattungskosten in Erwägung zu ziehen.

166.
Raum- und
Kosten-
erparnis.

167.
Bestattungs-
kosten.

Wenn man den Durchschnittsatz der Feuerbestattungskosten mit demjenigen der Erdbestattungskosten vergleicht, so stellt sich heraus, daß der erstere bei manchen privaten Leichenverbrennungen gegenüber dem letzteren in einzelnen Fällen etwas höher ist. Jedoch bei Betrachtung aller Momente, die bei der Berechnung der Feuerbestattungskosten in Erwägung zu ziehen sind, kann als bestimmte Tatsache festgestellt werden, daß bedeutendere Unkosten nur in Fällen des Abhandelfens einer Leichenverbrennungsanstalt an Ort und Stelle und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit des Leichentransportes nach der nächsten ein Krematorium besitzenden Stadt verursacht werden. In den Städten jedoch, wo Leichenverbrennungsanstalten errichtet worden sind, stellen sich schon jetzt die Kosten einer Feuerbestattung zumeist etwas billiger, in keinem Fall aber teurer als diejenigen einer Erdbestattung.

Bei den vergleichenden Aufstellungen über die Bestattungskosten und allerlei Nebengebühren bei Beerdigung und Einäscherung in derselben Stadt müssen allerdings die für den wirtschaftlichen Vorteil der Feuerbestattung erst maßgebenden Sargkosten herbeigezogen werden.

Wenn sich die Einäscherungsgebühren, einschl. der Nebenabgaben (und einschl. der religiösen Feier), beispielsweise in Jena für die I. Klasse auf 170,50 Mark, für die II. auf 124,25 Mark und für die III. auf 88,00 Mark belaufen und bei Beerdigung die Gesamtkosten entsprechend bzw. 109,00, 62,75 und 26,50 Mark betragen, so spricht doch entscheidend für die größere Billigkeit der Feuerbestattung der dabei verwendete, nur ganz billige und leichte Holzarg im Preise von 10 bis 15 Mark mit, während bei Erdbestattungen gewöhnlich bessere Särge zum Preise von mindestens 70 bis 80 Mark verwendet werden.

Ganz besonders vorteilhaft aber gestaltet sich die Feuerbestattung für große Gemeinden, denen die Bestattung zahlreicher Spitalleichen und Embryonen, wie dies alljährlich auf dem *Père-Lachaise*-Friedhofe zu Paris nach Tausenden gezählt vorkommt, auch Armenleichen obliegt. Die Verbrennungskosten stellen sich dabei als ungemein billig dar; so z. B. in Paris nur auf etwa 2,40 Mark für jede Einäscherung. Viel teurer sind dagegen die Kosten bei der Beerdigung von 491 Armenleichen (im Jahre 1894) für die Stadt München ausgefallen, und zwar beliefen sie sich durchschnittlich auf ca. 13 Mark für eine Beerdigung.

168.
Endergebnis.

Die angeführten Vergleiche bedürfen keiner Schlußfolgerung; die obigen Zahlen sprechen allein für sich.

Es ist mehr als selbstverständlich, daß bei Vergrößerung des Privatkremationbetriebes die Kosten jeder einzelnen Einäscherung bedeutend herabgesetzt werden könnten. Das nur periodische Inbetriebsetzen des Verbrennungsofens und die daraus folgende Unmöglichkeit der Ausnutzung der aufgespeicherten Ofenwärme erfordert für jede einzelne Verbrennung das erneute Anheizen, was in Bezug auf die notwendigen beträchtlichen Brennstoffmengen die Gesamtkosten der Einäscherung bedeutend vergrößert.

Erst wenn für jedes Land die obligatorische Feuerbestattung und die dadurch bedingten ununterbrochen aufeinander folgenden Leichenverbrennungen Gesetz geworden sein werden, werden auch die wirtschaftlichen Vorteile der Feuerbestattung deutlich zum Vorschein kommen, umso mehr als weitere Fortschritte sowohl in der Konstruktion der Einäscherungsöfen, wie auch in der Feuerungstechnik zu erwarten sind.